

12.07.01

Antrag
des Freistaates Bayern

Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

TOP 6 der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

1. Die von der Bundesregierung vorgelegte Fassung des Mineralölsteuergesetzes wird den Forderungen des Bundesrates im Beschluss Drs. 268/01 vom 11.05.01 nicht hinreichend gerecht. Sie stellt einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar, dem weitere Schritte folgen müssen. Insbesondere müssen in einem nächsten Schritt nach Auslaufen der auf zwei Jahre befristeten steuerlichen Begünstigung von Heizstoffen für den Gewächshausanbau die hierbei frei werdenden Mittel zur Absenkung des Steuersatzes für in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieselkraftstoff auf 0,47 DM/Liter verwendet werden.
2. Da eine EU-weite Harmonisierung der Besteuerung von Dieselkraftstoffen nicht absehbar ist, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, umgehend weitere Schritte zur Absenkung der nationalen Gasölbesteuerung einzuleiten. Die Energiesteuer für Mineralöl beträgt im Vereinigten Königreich 0,10 DM/Liter, in Italien 0,165 DM/Liter, in Frankreich 0,054 DM/Liter und in den Niederlanden 0,12 DM/Liter. Mit den Landwirtschaften dieser Länder steht die deutsche Landwirtschaft sowohl im Binnenmarkt als auch auf dem Weltmarkt bei vielen wesentlichen Produkten im direkten Wettbewerb. Für

Ausgeliefert am

12. JULI 2001

die deutsche Landwirtschaft resultiert daraus im Mittel ein Wettbewerbsnachteil von insgesamt rund 0,5 Mrd. DM. Dies kann auf Dauer so nicht hingenommen werden, da die „terms of trade“ der deutschen Landwirtschaft trotz des realen Anstiegs einiger Erzeugerpreise nach wie vor negativ sind.

3. Die neuerliche Wettbewerbsverzerrung verstärkt die bereits bestehenden hausgemachten Benachteiligungen durch die Einführung der Öko-Steuer, die Einkommenssteuerreform, die Verschlechterung der Rahmenbedingungen in der Agrarsozialversicherung und die von der Bundesregierung mit zu verantwortenden AGENDA 2000-Beschlüsse.